

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt sind. Werden anderslautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt, so verpflichten sie den Auftraggeber nicht ohne dessen ausdrückliche, schriftliche Anerkennung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Aus der Entgegennahme der Ware kann nicht die Anerkennung anderer Bedingungen hergeleitet werden.

Die im Zusammenhang mit der Bestellung, dem Vertrag oder einem vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis stehenden Daten werden in manuellen und maschinellen Dateien unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Bestellungen sind ausschließlich auf der für die Auftragsbestätigung vorgesehenen Durchschrift der Bestellung zu bestätigen.

3. Liefertermin

Die vereinbarten Lieferzeiten oder Liefertermine sind stets verbindlich einzuhalten. Bei verspäteter Lieferung sind dem Auftraggeber alle hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

Wird für den Fall einer verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt.

Umstände höherer Gewalt, zu denen auch Streiks, Aussperrungen, Transportstörungen und Betriebsstörungen im Bereich des Auftraggebers oder dessen Zulieferbetriebe gehören, befreien den Auftraggeber für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von seiner Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Auftragnehmers auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. Preise, Zahlung

Die in der Bestellung des Auftraggebers genannten Preise sind Festpreise. Preisänderungen, die sich bei Vertragsänderungen ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung frei Haus der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Versicherung zu erfolgen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung am 15. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang.

5. Versand

Die Versandpapiere sind mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen und gekennzeichneten Geschäftszeichen, der genauen Bezeichnung, der Menge, dem Gewicht (brutto und netto), der Verpackungsart der Ware oder des Gegenstandes zu versehen.

Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

6. Verpackung

Die Ware ist sachgemäß zu verpacken. Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesamte Verpackung einschließlich der Transportverpackung zurückzunehmen oder, falls der Auftraggeber die Entsorgung selbst übernimmt, die Kosten für die Entsorgung zu tragen.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit Eintreffen der Lieferung bei der von ihm genannten Empfangsstelle über. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit der Abnahme an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle über.

8. Gewährleistung

Bezüglich der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht.
- b) Die in der umseitigen Bestellung in der Spalte Bezeichnung beschriebenen Merkmale werden vom Auftragnehmer als Eigenschaften zugesichert.
- c) Bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren oder Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt zu wandeln, zu mindern, Nachbesserungen zu verlangen und daneben für den ihm entstandenen Schaden einschließlich sämtlicher Mangelfolgeschäden Ersatz zu verlangen. In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug ist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann ein dringender Fall in diesem Sinne vorliegt, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Auftraggeber.
- d) Der Auftraggeber genügt der Rügepflicht, wenn die Mängelrüge innerhalb eines Monats nach Eingang der Ware erfolgt. Bei verdeckten Mängeln ist die Rüge dem Auftragnehmer auch dann noch unverzüglich zur Kenntnis gebracht, wenn dies innerhalb eines Monats nach Entdeckung des Mangels geschieht.
- e) Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen.

9. Produkthaftung

Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer insoweit Ersatz des Schaden zu verlangen, als er durch die von ihm gelieferte Ware oder Leistung verursacht worden ist. Der Auftragnehmer wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit dem Auftraggeber, soweit dieser es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Der Auftragnehmer versichert sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe und wird die entsprechende Versicherungspolice auf Verlangen des Auftraggebers zur Einsicht vorlegen.

10. Gewerblich Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die dem Auftraggeber gelieferten Waren und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten ist der Auftragnehmer für deren Geltungsdauer dem Auftraggeber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem oder Dritten erwachsen.

11. Schutzvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

12. Geheimhaltung, Zeichnungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Auftragnehmer aufgrund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen usw. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet werden. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung Verbesserungen beim Auftragnehmer, so haben wir ein kostenloses nicht ausschließliches Benutzungsrecht an der Verbesserung und etwaigen Schutzrechten.

13. Beistellungen

Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an beigestelltem Material in der Weise vor, dass der Auftragnehmer die an den Auftraggeber zu liefernden Gegenstände im Auftrag des Auftraggebers anfertigt; insoweit ist der Auftraggeber Hersteller im Sinne des Gesetzes. Das Eigentum an diesen Gegenständen steht im jeweiligen Zustand dem Auftraggeber zu, der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für den Auftraggeber.

Solange sich das beigestellte Material im Besitz des Auftragnehmers befindet, ist es von ihm gegen Feuer und Diebstahl zugunsten des Auftraggebers zu versichern. Das beigestellte Material darf nur für Aufträge des Auftraggebers verwendet werden. Bei Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

14. Abtretung

Rechte aus dieser Bestellung dürfen vom Auftragnehmer nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

15. Eigentumsvorbehalt

Anerkannt wird nur der einfache Eigentumsvorbehalt. Alle übrigen Arten des Eigentumsvorbehaltes bedürfen einer besonderen schriftlichen Versicherung.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des Auftragnehmers.

Für das Vertragsverhältnis und damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Einkaufsbedingungen zur Folge.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist Ludwigsburg.